

le, die die Informations- und Kommunikationstechnologien bei der Erleichterung dieser Koordinierung übernehmen können;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien eng zusammenzuarbeiten, um für das System der Vereinten Nationen eine umfassende Strategie in Bezug auf die Informations- und Kommunikationstechnologien zu entwickeln, wobei die folgenden Elemente zu berücksichtigen sind:

a) Förderung der systemweiten Anwendung und Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien, um die Kapazitäten der Vereinten Nationen zum Aufbau, zum Austausch und zur Verbreitung von Wissen zu erhöhen und dazu beizutragen, dass die Vereinten Nationen ihre Dienste für die Mitgliedstaaten effizienter und wirksamer erbringen;

b) systematischere und umfassendere Einbindung der Informations- und Kommunikationstechnologien in die Tätigkeiten der Organisationen des Systems auf dem Gebiet der Entwicklung und der technischen Zusammenarbeit;

c) Aufbau von Kooperationsnetzwerken und praxisbezogenen Gruppen zwischen den Organisationen des Systems;

d) wo angezeigt, Aufbau gemeinsamer Plattformen für bestimmte Dienstleistungen wie Datenbanken, Dokumentation und Sitzungsbetreuung;

e) Ermutigung zum Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung des Erfahrungsaustauschs und zur Verstärkung der Informationsweitergabe zwischen den Organisationen des Systems sowie zwischen den Organisationen und den Mitgliedstaaten;

f) Entwicklung umfassender systemweiter Schulungsprogramme, um die Kapazitäten des Systems zur bestmöglichen Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien auszubauen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung" einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/296

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.69 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Finnland, Gabun, Griechenland, Italien, Kanada, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Luxemburg, Malawi, Marokko, Namibia, Norwegen, Österreich, Rumänien, Senegal, Singapur, Südafrika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik.

57/296. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Zwischenberichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika"³¹²,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998, 54/234 vom 22. Dezember 1999, 55/217 vom 21. Dezember 2000 und 56/37 vom 4. Dezember 2001 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika,

sowie unter Hinweis auf Kapitel VII der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³¹³, das die besonderen Bedürfnisse Afrikas hervorhebt,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen vom 16. September 2002 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³¹⁴ und auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren³¹⁵ und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³¹⁶,

erneut erklärend, dass die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika³¹⁷ im System der Vereinten Nationen und in den Mitgliedstaaten auch künftig eine Vorrangstellung einnehmen muss,

hervorhebend, dass es geboten ist, den politischen Willen zur Sicherstellung der politischen, finanziellen und technischen Unterstützung, die für die wirksame Umsetzung der Empfehlungen in allen in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Bereichen unverzichtbar ist, weiter zu stärken,

erfreut über die in der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas bekräftigte Selbstverpflichtung der afrikanischen Länder, in ihren jeweiligen Ländern den Frieden, die Demokratie, eine gute Staatsführung, die Menschenrechte und eine solide Wirtschaftsführung zu fördern,

sowie erfreut über die Einsetzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Konfliktprävention und Konflikt-

³¹² A/57/172.

³¹³ Siehe Resolution 55/2.

³¹⁴ Siehe Resolution 57/2.

³¹⁵ Resolution 46/151, Anlage.

³¹⁶ A/57/304, Anlage.

³¹⁷ A/52/871-S/1998/318.

lösung in Afrika und der Ad-hoc-Beratungsgruppe für afrikanische Länder in Postkonfliktsituationen im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrats,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika"³¹²;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass trotz gewisser Fortschritte bei der Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in der afrikanischen Region nach wie vor überwältigende Herausforderungen auf dem Gebiet der Konfliktprävention und der Entwicklung in der Konfliktfolgezeit bestehen und dass die wirksame Umsetzung der in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen betreffend die Friedensschaffung, den wirtschaftlichen und den sozialen Bereich sowie sonstige Bereiche nach wie vor nur schleppend und ungleichmäßig vorstatten geht;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die wirksame Umsetzung der Empfehlungen in allen in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Bereichen zu bemühen;

4. *beschließt*, ab ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Unterpunkt "Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika" unter einem einzigen, die Entwicklung Afrikas betreffenden Tagesordnungspunkt "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung" aufzunehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Fortschritte bei der wirksamen und raschen Umsetzung der in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika enthaltenen Empfehlungen auch weiterhin zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu dem Unterpunkt vorzulegen.

RESOLUTION 57/297

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.68 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Côte d'Ivoire, Gabun, Griechenland, Italien, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Malawi, Marokko, Namibia, Norwegen, Senegal, Südafrika, Suriname, Zentralafrikanische Republik.

57/297. Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/237 vom 22. Dezember 1989, mit der sie zunächst den Zeitraum 1991-2000 zur Zweiten Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas erklärte, deren Laufzeit sie später mit ihrer Resolution 47/177 vom 22. Dezember 1992 auf die Jahre 1993-2002 abänderte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/203 vom 22. Dezember 1999 und 56/187 vom 21. Dezember 2001 über die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas vom 16. September 2002³¹⁸ und die Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren³¹⁹ und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³²⁰,

in der Erkenntnis, dass industrielles Wachstum für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung unverzichtbar ist, da es Einkommen und Arbeitsplätze schafft und damit den Lebensstandard verbessert und die Armut beseitigt, eines der Kernziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²¹,

eingedenk dessen, dass sich Afrika bei der Diversifizierung seiner Wirtschaft, insbesondere bei der Industrialisierung, ernst zu nehmenden Hindernissen gegenüber sieht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas³²²;

2. *erkennt an*, wie wichtig die Industrialisierung für ein beständiges Wachstum und eine beschleunigte Entwicklung Afrikas ist;

3. *bekundet ihre Enttäuschung* darüber, dass trotz der ersten Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas in den achtziger Jahren und der Zweiten Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002) bei der Industrialisierung Afrikas nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden;

4. *beschließt*, die Zweite Dekade für die Industrialisierung Afrikas abzuschließen und fordert die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, auf, die Industrialisierungsbemühungen Afrikas im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³²⁰ zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das Thema der Industrialisierung Afrikas in seinen zusammengefassten Jahresbericht an die Generalversammlung über die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas aufzunehmen.

³¹⁸ Siehe Resolution 57/2.

³¹⁹ Resolution 46/151, Anlage.

³²⁰ A/57/304, Anlage.

³²¹ Siehe Resolution 55/2.

³²² A/57/175.